

POLITISCHE GEMEINDE WIL



**Gutachten und Antrag
des Gemeinderates**

betreffend

Erlass einer Gemeindeordnung

zu Handen der

Politischen Bürgerversammlung

vom 22. Oktober 1933



INHALTS-VERZEICHNIS

	Seite
Gutachten und Antrag des Gemeinderates betreffend Erlass einer Gemeindeordnung	3
Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wül	11

Gutachten und Antrag des Gemeinderates

betreffend

Erlass einer Gemeindeordnung



Werte Mitbürger!

An der politischen Bürgerversammlung vom 18. Oktober 1931 haben Sie dem Antrag des Gemeinderates auf Anordnung der geheimen Abstimmung mittels der Urne in Sachfragen allgemein — Budget und Steuerfuss, sowie Jahresrechnung ausgenommen — grundsätzlich zugestimmt und den Gemeinderat mit der Bearbeitung und Vorlage einer Gemeindeordnung beauftragt. Wegen sonstiger starker Arbeitsbelastung erwies es sich als unmöglich, Ihnen die Gemeindeordnung bei Anlass der diesjährigen Vorgemeinde, wie seinerzeit in Aussicht gestellt, vorzulegen. Wir unterbreiten Ihnen nunmehr die inzwischen ausgearbeitete Vorlage mit den uns notwendig scheinenden Erläuterungen zur Beschlussfassung und Annahme.

Nach Art. 1 des Gesetzes über die Verwaltung grösserer Gemeinden und Bezirke, sowie über die Stadtvereinigungen St. Gallen, vom 26. Juni 1916, können politische Gemeinden, sofern sie a) ihren Gemeinderat aus wenigstens 9 Mitgliedern oder b) einen Grossen und einen Kleinen Gemeinderat bestellen, die Befugnisse und Obliegenheiten der Verwaltungsorgane durch eine im Gesetze näher umschriebene Gemeindeordnung regeln. Seit 1918 besteht der Gemeinderat in unserer Gemeinde aus 9 Mitgliedern, womit die Voraussetzung zum Erlass einer Gemeindeordnung ohne weiteres gegeben ist. Mit Rücksicht auf ein allfällig später waltendes Bedürfnis ist in der Gemeindeordnung die Möglichkeit der Erhöhung

der Mitgliederzahl, bzw. gegebenenfalls die Reduktion derselben auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl, vorgesehen, so dass eine derartige Regelung ohne vorherige Abänderung der Gemeindeordnung durchgeführt werden kann.

In der Gemeindeordnung muss sodann nach Art. 2 des Gesetzes bestimmt werden, a) dass die von der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen geheim, mittels der Urne zu erfolgen haben und in welcher Weise die weiteren, der Vorgemeinde zugewiesenen Verhandlungsgegenstände zu regeln seien, b) dass und in welcher Weise die Samstagsurne allgemein einzuführen sei und c) dass der Gemeindehaushalt nach dem Budgetsteuersystem einzurichten sei.

Unsere Gemeinde ist schon seit Jahren zur geheimen Wahl mittels der Urne übergegangen; ebenso sind Samstagsurne und Budgetsteuersystem eingeführt worden; ihre ausdrückliche Festlegung in der Gemeindeordnung begegnet deshalb keinen Schwierigkeiten. Neben der Samstag-Abend-Urne soll in Zukunft auch eine Samstag-Mittag-Urne aufgestellt werden. Die Stimmabgabe am Samstag Mittag ist auf gestelltes Gesuch hin erstmals diesen Frühling versuchsweise ermöglicht worden; sie entspricht zweifellos einem gewissen Bedürfnis und soll deshalb endgültig beibehalten werden.

Nach Art. 14 des Gesetzes über die Volkswahlen und Abstimmungen, vom 26. Juni 1893, sind, den Erneuerungswahlen vorgängig, an offener Bürgerversammlung, neben der Bestimmung der Wahlart, folgende Geschäfte zu erledigen: 1. Festsetzung der Amtsbürgerchaften, 2. Festsetzung der Gehalte und Tagelder, 3. Beschluss betreffend Prozessvollmacht, 4. Bestimmung der Mitgliederzahl des Gemeinderates und der Rechnungskommission, 5. Beschlussfassung über die amtlichen Publikationsorgane und 6. Bestellung von Wahlbureau und Urnen.

In Zukunft soll die Beschlussfassung betreffend Amtsbürgerchaften, Prozessvollmacht, Publikationsorgane, Bestellung des Wahlbureaus und der Urnen ausschliesslich dem Gemeinderate zustehen. An der Vorgemeinde wurden jeweils nur die Amtsbürgerchaften des Gemeindevorstandes, des Präsidenten und der Mitglieder des Waisenamtes festgesetzt, während die Bestimmung der Amtsbürgerchaften der vom Gemeinderat gewählten Funktionäre diesem übertragen wurde. Fürderhin soll nun in offener Bürgerver-

sammlung und zwar anlässlich der, den jeweiligen Erneuerungswahlen vorgängigen Rechnungsgemeinde oder an einer besonderen Vorgemeinde, nur noch über Festsetzung der Gehälter und Tagelder der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Rechnungskommission und eventuell über Festsetzung der Mitgliederzahl des Gemeinderates Beschluss gefasst werden. Die Belohnung des gesamten Personals erfolgte bis anhin auf Grund der jeweils seitens der Vorgemeinde erteilten Vollmacht durch den Gemeinderat. Diese Ernächtigung des Gemeinderates soll nun ein für alle Mal in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Die in Vorschlag gebrachte Art der Erledigung der Vorgemeinde-Traktanden erweist sich zweifelsohne als durchaus zweckmässig und durch die Verhältnisse geboten. Bei diesen Geschäften handelt es sich in Hauptsachen um solche, für deren Erledigung die Anordnung einer Urnenabstimmung, die ja künftig die Regel ist, als eine umständliche und schon der Kosten halber nicht gerechtfertigte Massnahme erscheint.

Von der den Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat durch das Gesetz zugestandenen Berechtigung, durch die Gemeindeordnung Befugnisse des Gemeinderates zur selbständigen Erledigung an Verwaltungsabteilungen oder an Vorstände von solchen zu übertragen, welche vom Gemeinderate aus seinen Mitgliedern gewählt werden, wird in der Vorlage nur mit Rücksicht auf das Vormundschafts- und Armenwesen (Art. 17) Gebrauch gemacht. Daneben soll der Gemeinderat berechtigt sein, Obliegenheiten, soweit dieselben nach Gesetz nicht ausdrücklich von ihm zu erfüllen sind, an von ihm gewählte Kommissionen oder Funktionäre zur selbständigen Besorgung zu übertragen. Von der Übertragung einzelner Befugnisse des Gemeindevorstandes an andere Mitglieder des Gemeinderates oder an Beamte ausserhalb des Gemeinderates, welches Recht den Gemeinden mit einheitlichem Gemeinderat ebenfalls zusteht, wurde abgesehen. Die der Polizeikommission zugewiesene Erledigung der Polizeistrafffälle und die Überweisung des Strafuntersuchungswesens an ein Untersuchungsamt erfolgt ausschliesslich auf Grund der einschlägigen Bestimmungen der die Strafrechtspflege beschlagenden Gesetze. Dagegen wird nun in der Gemeindeordnung, entsprechend dem sachbezüglichen Bürgerversammlungsbeschluss, in Sachfragen allgemein die geheime Ab-

stimmung mittels der Urne angeordnet. Von dieser sind jedoch nach gesetzlicher Vorschrift ausgenommen Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss, welche nach wie vor in offener Bürgerversammlung erledigt werden müssen.

Ordnet eine Gemeinde, soweit zulässig, die geheime Abstimmung mittels der Urne in Sachfragen an, so ist nach Art. 5 des Gesetzes durch die Gemeindeordnung den Bürgern das Recht der Initiative, d. h. das Recht, eine Abstimmung zu verlangen über Begehren auf Abänderung der Gemeindeordnung oder auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines nicht ausschliesslich in die Befugnis des Gemeinderates fallenden Beschlusses einzuräumen. Demgemäss ist nach den in Betracht fallenden Vorschriften der Art. 11 und 13 des Gesetzes die Initiative und das mit Rücksicht auf dieselbe einzuschlagende Verfahren in den Art. 8—10 der Gemeindeordnung festgelegt und umschrieben. Die zur Geltendmachung der Initiative erforderliche Mindestzahl von Stimmberechtigten darf nach Gesetz nicht höher als auf einen Zehntel der Stimmberechtigten angesetzt werden. Die Gemeinde zählt zur Zeit 1551 in Gemeindesachen stimmbfähige Bürger; die zur Ausübung des Initiativrechtes erforderliche Mindestzahl würde daher zur Zeit 155 betragen.

Veranlasst durch die Bestimmungen des neuen Strassengesetzes, nach welchem nunmehr über die Erstellung neuer oder die Korrektur bestehender Nebenstrassen und öffentlicher Fusswege, im Gegensatz zum alten Gesetze, nach welchem dies Sache des Gemeinderates war, die Bürgerversammlung beschliesst, soweit diese Befugnis durch die Gemeindeordnung oder durch den Beschluss der Bürgerversammlung nicht dem Gemeinderat übertragen ist, wird in der neuen Gemeindeordnung vorgeschlagen, diese Befugnis wenigstens für Bauten, deren Kosten nicht mehr als Fr. 50,000.— betragen, dem Gemeinderate zu übertragen. Bei der Festsetzung dieses Betrages liessen wir uns von der Erwägung leiten, dass die Gemeinde, zu deren Lasten grundsätzlich die Baukosten fallen, in den seltensten Fällen den vollen Betrag derselben zu bezahlen haben wird, da nach Art. 22 des Strassengesetzes die Eigentümer, deren Liegenschaft durch Bau oder Korrektur solcher Strassen und Wege einen Vorteil erfährt, nach Massgabe des erreichten Mehrwerthes bei Gemeindestrassen bis zu

50 %, bei Nebenstrassen und Nebenwegen bis zu 75 % der gesamten Erstellungskosten herangezogen werden können. Der Umstand, dass mit einsetzender Bautätigkeit in nicht bestrastem Gebiete erfahrungsgemäss rasche Entschliessungen notwendig werden und dass die vorgängige Befragung der Bürgerversammlung die Ausführung gelegentlich unliebsam hemmen kann, lässt es als zweckmässig erscheinen, dem Gemeinderat diese Ermächtigung einzuräumen. Es darf dies u. E. um so eher geschehen, als unter Umständen ein Bürgerversammlungsbeschluss, z. B. im Falle der unabweislichen Notwendigkeit der Strassenbaute, zur blossen Formsache wird oder die Einberufung einer Bürgerversammlung, bezw. Anordnung einer Urnenabstimmung, zufolge der Geringfügigkeit des in Frage stehenden Bauvorhabens, von der Bürgerschaft mit Recht als Belästigung empfunden wird. Die nachgesuchte Befugnis darf dem Gemeinderate auch deswegen ohne grosse Bedenken übertragen werden, weil Strassenbauten in der Regel nur dann ausgeführt werden, wenn sie durch einsetzende Bautätigkeit oder durch Bedürfnisse des Verkehrs notwendig werden. Nach dem im neuen Strassengesetz vorgeschriebenen Planverfahren können zudem von jedermann gegen die Klassenzuteilung der Strasse, sowie gegen die Notwendigkeit und die Art der Ausführung Einsprachen erhoben werden, über welche abschliesslich der Regierungsrat entscheidet. Aus ähnlichen Erwägungen empfiehlt es sich, die gleiche Regelung auch bei Kanalisations- und Wasserversorgungsbauten festzulegen.

Mit dem Bau und der Korrektur der Strassen hängt auch der Unterhalt derselben zusammen. Nach bisheriger Praxis wurde der Unterhalt von Nebenstrassen durch den Gemeinderat übernommen, sofern dieselben auf Kosten der Anstösser vollständig ausgebaut worden waren. Die Nebenstrassen und öffentlichen Fusswege, die bei Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes bereits von den politischen Gemeinden auf eigene Kosten unterhalten wurden, gehören nach Art. 3 des Gesetzes nunmehr ohne weiteres zu den Gemeindestrassen und Gemeindewegen. Übernimmt heute die politische Gemeinde den Unterhalt bestehender Nebenstrassen oder Nebenwege, so werden dieselben von Gesetzes wegen zu Gemeindestrassen oder Gemeindewegen. Der Unterhalt der Nebenstrassen und Nebenwege ist nach Art. 72 des Strassengesetzes Sache der bisher Pflichtigen,

bezw. der Eigentümer der unmittelbar an die Strasse anstossenden Grundstücke. Ein grosser Teil der Strassen in unserer Gemeinde sind Nebenstrassen und deshalb nach wie vor von den Anstössern zu unterhalten. Nach Art. 75 des neuen Strassengesetzes ist der Gemeinderat befugt, sofern die Mehrheit der Beteiligten, denen zugleich mindestens die Hälfte der Unterhaltspflicht obliegt, dies wünscht, oder wenn die Unterhaltsbesorgung durch die Pflichten nicht in befriedigender Weise erfolgt, den Unterhalt auf ihre Kosten dauernd oder vorübergehend selbst zu besorgen. Es entspricht nun aber zweifellos einer gewissen Billigkeit, dass auch bei Nebenstrassen und Nebenwegen, welche in erheblichem Masse einer weiteren Öffentlichkeit zu dienen, der Unterhalt durch die Gemeinde übernommen wird. Die bezügliche, der Bürgerversammlung zustehende Beschlussfassung müsste, weil sie eine Sachfrage beschlägt, in Zukunft durch Urnenabstimmung erfolgen. Abgesehen davon, dass es sich bei der Übernahme des Unterhaltes in den meisten Fällen nicht um Entschliessungen von allzugrosser finanzieller Bedeutung handelt, führt eine derartige Regelung unter Umständen zu Unzukömmlichkeiten, die nicht im Interesse der Sache liegen und vermieden werden sollten. Es wird deshalb vorgeschlagen, Entschliessungen dieser Art ohne Einschränkung dem Gemeinderate zu überlassen.

Bisher wurde dem Gemeinderat jeweils bei Anlass der Vorgemeinde für das Rechnungsjahr zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse, bzw. Anschaffungen, für jeden einzelnen Fall ein Kredit bis auf den Betrag von Fr. 6,000. — erteilt. Der auf diese Summe beschränkte Kredit erweist sich mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die verschiedenartigen Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes, denen Rechnung zu tragen sich vielfach als unumgänglich oder doch als äusserst zweckmässig erweist, erfahrungsgemäss als etwas knapp. Da durch die Gemeindeordnung die Kompetenz-zuschneidung auf Jahre hinaus festgelegt werden soll, wird in anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse eine Erhöhung des Kredites bis auf Fr. 10,000. — im Einzelfall als eine annehmbare, die mittlere Linie einhaltende und billigen Anforderungen entsprechende Lösung in Vorschlag gebracht.

Zur Beschaffung der vom gesamten Finanzhaushalt (allgemeiner Haushalt und technische Betriebe) bis Eingang eigener

Gelder für den ordentlichen Betrieb oder für ausserordentliche, von der Gemeinde beschlossene Aufgaben vorübergehend benötigten Mittel haben Sie, dem Verlangen der bezüglichen Bankinstitute Rechnung tragend, jeweils den Gemeinderat ermächtigt, bei der St. Gall. Kantonalbank, bei der Schweiz. Bankgesellschaft und bei der Schweiz. Volksbank Konto-Korrent-Kredite bis auf je Fr. 250,000. — in Anspruch zu nehmen. Da ohne diesen Behelf nicht auszukommen ist, soll die bisherige Ermächtigung in der Gemeindeordnung, in sachgemässer Anlehnung an die derzeitige Regelung, Aufnahme finden.

In Berücksichtigung einer Anregung des Ressortdepartementes ist in der Gemeindeordnung (Art. 5 und 20) neu die Wahl von 2 Ersatzmitgliedern der Rechnungskommission vorgesehen, um für die Fälle der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes ohne weiteres den nötigen Ersatz zur Verfügung zu haben, womit die Vollzähligkeit des Kollegiums jederzeit gesichert sein dürfte.

Von der im Gesetze vorgesehenen Berechtigung zur Schaffung einer Steuerreserve und Erhebung eines Zuschlages zur kantonalen Hundetaxe soll nach Auffassung der Behörde zurzeit kein Gebrauch gemacht werden.

Abgesehen von den vorstehend erwähnten, durch Gesetz oder durch waltende Bedürfnisse gebotenen Abänderungen tritt bezüglich der Befugnisse und Obliegenheiten der Verwaltungsorgane gegenüber den derzeit bestehenden Verhältnissen keine Änderung ein. Es gelten demnach im Übrigen nach wie vor die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die seit Jahr und Tag von der Gemeinde im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes getroffenen, den gesamten Gemeindehaushalt, inbegriffen technische Betriebe, beschlagenden organisatorischen Anordnungen und sonstigen Erlasse. Die Gemeindeordnung, welche in Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Einführung der von Ihnen grundsätzlich beschlossenen Urnenabstimmung in Sachfragen ermöglichen soll und im Falle Ihrer Zustimmung noch der regierungsrätlichen Genehmigung bedarf, ist eingehend geprüft und allseits abgewogen worden; sie beschränkt sich auf das Notwendigste und dürfte in der vorliegenden Fassung sich als geeignet und nutzbringend erweisen.

Wir ersuchen Sie, dieselbe auch Ihrerseits guthessen zu wollen und beantragen Ihnen deshalb einstimmig, Sie wollen beschliessen:

Der vorliegenden Gemeindeordnung sei die Zustimmung erteilt.

Wil, den 5. Oktober 1933.

Der Gemeindammann:
Dr. E. Wild.

Namens des Gemeinderates,
Der Gemeinderatsschreiber:
A. Elser.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wil.

Die politische Gemeinde Wil gibt sich, in Vollzug des Beschlusses der Bürgerversammlung vom 18. Oktober 1931 und in sachgemässer Anwendung des Gesetzes über die Verwaltung grösserer Gemeinden und Bezirke usw., vom 26. Juni 1916 (in der Folge abgekürzt: kant. Gesetz) folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines.

Art. 1.

Durch die Gemeindeordnung werden die Organisation der politischen Gemeinde, sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindeorgane geregelt.

II. Organe der Gemeinde.

Art. 2.

Die Organe der politischen Gemeinde sind:

1. die Gemeinde;
2. der Gemeinderat;
3. die Rechnungskommission.

III. Die Gemeinde.

Art. 3.

Die Gemeinde ist die Gesamtheit der nach Massgabe der Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürger.

Art. 4.

Die von der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen haben **heim und mittels der Urne** zu erfolgen.

Art. 5.

Die Gemeinde wählt:

1. den aus wenigstens 9 Mitgliedern bestehenden Gemeinderat und aus dessen Mitte den Gemeindamann;
2. die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungskommission;
3. den Vermittler und dessen Stellvertreter;
4. die eidgenössischen Geschworenen.

Art. 6.

Die Gemeinde entscheidet in **offener Bürgerversammlung** und in **offener Abstimmung**:

- a) bei Anlass der ordentlichen, nach Ablauf des Rechnungsjahres stattfindenden Rechnungsgemeinde
 1. über die Jahresrechnungen sämtlicher Verwaltungsabteilungen der politischen Gemeinde;
 2. über die Voranschläge;
 3. über die Festsetzung des Steuerflusses;
- b) bei Anlass der den jeweiligen Erneuerungswahlen vorgängigen Rechnungsgemeinde oder einer besonders abzuhaltenden Vorgemeinde
 1. über die Festsetzung der Gehalte und Taggelder der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindamanns und der Rechnungskommission;
 2. event. über die Festsetzung der Mitgliederzahl des Gemeinderates (Art. 12).

Art. 7.

Die Gemeinde entscheidet in **geheimer Abstimmung** mittels der Urne:

1. über Abänderung oder Aufhebung der Gemeindeordnung;
2. über alle andern Sachfragen in Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht nach Art. 6 die offene Abstimmung zu erfolgen hat;
3. über Initiativbegehren.

Art. 8.

Die Initiative in Gemeindeangelegenheiten besteht in dem Rechte, eine Abstimmung zu verlangen über Begehren auf Abän-

derung der Gemeindeordnung oder über Begehren auf Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines nicht ausschliesslich in die Befugnis des Gemeinderates fallenden Beschlusses.

Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt und im einen wie im andern Falle begründet werden (Art. 11 kant. Gesetz).

Art. 9.

Bezüglich des Verfahrens bei Ausübung der Initiative und der weitem Behandlung derartiger Begehren gelten folgende Bestimmungen:

Die Unterschriftenbogen sind dem Gemeindamann vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Abstempelung vorzulegen. Unterschriften auf ungestempelten Bogen sind ungültig.

Das Begehren ist auf allen einzelnen Unterschriftenbogen vollständig und in übereinstimmender Fassung aufzuführen.

Das Initiativbegehren ist zur Abstimmung zu bringen, wenn es innert der Frist von zwei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung von mindestens einem Zehntel der stimmbfähigen Bürger eingereicht wird.

Der Gemeindamann prüft die Unterschriften auf ihre Gültigkeit. Das Resultat ist dem Gemeinderat mitzuteilen.

Wenn ein Begehren in der Form der einfachen Anregung gestellt worden ist, hat der Gemeinderat innert drei Monaten darüber zu beschliessen, ob er mit dem Begehren einverstanden sei oder nicht. Im Falle der Zustimmung hat der Gemeinderat einen sachbezüglichen Antrag auszuarbeiten und denselben innert weiteren drei Monaten der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat nicht zu, so hat er über das gestellte Begehren innert der weitem Frist von drei Monaten die Gemeindeabstimmung anzuordnen, wobei er seine Ablehnung in einem Gutachten begründen kann.

Ist das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht worden, so hat der Gemeinderat innert zwei Monaten darüber Beschluss zu fassen, ob er dem Initiativentwurf, so wie derselbe vorliegt, zustimme oder nicht. Stimmt er dem Entwurf bei, so legt er denselben innert der Frist von weitem zwei Monaten der Gemeinde zur Annahme oder Verwerfung vor.

Sofern der Gemeinderat dem Entwurf nicht zustimmt, hat er denselben innert weiteren drei Monaten der Abstimmung zu unterbreiten. Dem Gemeinderate steht das Recht zu, gegenüber dem von den Initianten gemachten Vorschläge eigene Anträge auf Verwerfung des Vorschlages oder auf eine abgeänderte Fassung desselben zu stellen und in einem an die Bürgerschaft gerichteten Gutachten zu begründen.

Sofern gleichzeitig mehr als ein Initiativbegehren über den nämlichen Gegenstand oder ein Initiativbegehren und ein Vorschlag des Gemeinderates vorliegen, so hat die Bürgerschaft in einer ersten Abstimmung, bei welcher das relative Mehr massgebend ist, darüber zu entscheiden, welcher Vorlage sie allfällig den Vorzug geben will. Frühestens einen oder spätestens drei Monate nach dieser Abstimmung hat die Bürgerschaft in einer zweiten Abstimmung darüber zu entscheiden, ob sie die vorgezogene Vorlage endgültig annehmen oder verwerfen will.

Art. 10.

Soweit nicht in den vorstehenden Artikeln abweichende Bestimmungen aufgestellt sind, finden die kantonalen Vorschriften über die Gesetzesinitiative sachgemässe Anwendung.

Art. 11.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die kantonalen Vorschriften.

Bei sämtlichen Wahlen und geheimen Abstimmungen ist schon am Vortage und zwar in der Zeit von 12¹/₄—12³/₄ Uhr und von 5—6 Uhr nachmittags Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben (Samstagurne).

Alle Gemeindeabstimmungsvorlagen (Anträge, Gutachten) sind den Bürgern spätestens 10 Tage vor der Abstimmung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat.

Art. 12.

Der Gemeinderat besteht, Gemeindammann inbegriffen, aus 9 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl kann anlässlich der, den jeweiligen Erneuerungswahlen vorgängigen Rechnungsgemeinde oder an einer besonders abzuhaltenden Vorgemeinde durch offenen Gemeinde-

beschluss erhöht, bezw. gegebenenfalls auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl reduziert werden.

Art. 13.

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindammann sind gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Februar 1909 und nach Massgabe des jeweiligen Gemeindebeschlusses (Art. 6) fix besoldet.

Art. 14.

Dem Gemeinderat steht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der, bezüglich der technischen Betriebe ergangenen Gemeindebeschlüsse, die gesamte Gemeindeverwaltung zu. Er ist für richtige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich.

Neben den ihm ohnedies durch gesetzliche Bestimmungen zugeschienenen, hier nicht weiter erwähnten Befugnissen stehen dem Gemeinderate im besondern noch folgende zu:

1. Die Wahl der gesetzlich vorgeschriebenen oder der nach seinem Ermessen zu bestellenden Kommissionen. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind in dieselben auch nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder wählbar.
2. Die Organisation der Verwaltungsabteilungen.
3. Die Wahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter der gesamten Gemeindeverwaltung und der technischen Betriebe. Er ist befugt, die Wahl der Angestellten und Arbeiter den von ihm ernannten Kommissionen zu übertragen.
4. Die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter.
5. Die Festsetzung der Entschädigung der von ihm gemäss Art. 14 Ziff. 1 und Art. 15 bestellten Kommissionen und Funktionäre.
6. Die Festsetzung der Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der gesamten Gemeindeverwaltung und der technischen Betriebe, unter Einbezug der Sporteln und Gebühren in die Gemeindekasse.
7. Der Erlass der in seine Kompetenz fallenden und notwendig oder zweckmässig erscheinenden Verordnungen, Reglemente und Regulative.
8. Die Genehmigung der Jahresrechnung und Aufstellung der Voranschläge.
9. Festsetzung sämtlicher Amtsbütschaften.

10. Beschlussfassung, unter Zuzug der Rechnungskommission, über allfällige Prozessführung.
11. Die Wahl der Urnenstimmenzähler und die Bezeichnung der aus diesen zu entnehmenden Stimmenzähler für die offenen Bürgerversammlungen, sowie die Festsetzung der Urnenzahl und der Abstimmungslokale.
12. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane.
13. Beschlussfassung über Bau und Korrektion von Gemeindestrassen, Nebenstrassen und öffentlichen Fusswegen, sowie über die Erweiterung des Kanalisationsnetzes und der Wasserversorgung, sofern die bezüglichlichen Baukosten im Einzelfalle den Betrag von Fr. 50,000. — nicht übersteigen und die Übernahme des Unterhaltes bestehender Nebenstrassen und Nebenwege.
14. Beschlussfassung über anderweitige ausserordentliche Bedürfnisse, bezw. Anschaffungen, in jedem einzelnen Falle bis zu einem Betrage von Fr. 10,000. —.
15. Inanspruchnahme der benötigten Bankkredite im Rahmen der jährlichen Voranschläge und der ihm nach Gemeindeordnung oder auf Grund spezieller Gemeindebeschlüsse erteilten Ermächtigung.

Art. 15.

Dem Gemeinderate steht das Recht zu, einzelne Obliegenheiten, soweit diese nach gesetzlicher Vorschrift nicht vom Gemeinderat zu erfüllen sind, von ihm gewählten Kommissionen oder Funktoren zur selbständigen Besorgung zu übertragen.

Art. 16.

Die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Polizeistraffälle erfolgt durch die Polizeistrafkommision, welche aus dem Gemeindevorsteher als Präsident und 2 turnusgemäss funktionierenden Mitgliedern des Gemeinderates besteht.

Art. 17.

Das Vormundschafts- und Armenwesen wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Gemeindevorsteher als Präsident und wenigstens 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates besorgt (Waisenamt, bezw. Armenbehörde).

Art. 18.

Die Überwachung des gesamten Rechnungswesens aller Geschäftszweige und Betriebe der Gemeinde ist in erster Linie Aufgabe des aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Finanzchefs.

Art. 19.

Bei den Verhandlungen des Gemeinderates führt der Gemeindevorsteher den Vorsitz. Ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über den Gang der Gemeindeverwaltung zu.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Der Gemeindevorsteher ist wie die übrigen Mitglieder zur Stimmabgabe verpflichtet; bei Stimmengleichheit gibt er überdies den Stichentscheid.

V. Rechnungskommission und Finanzkontrolle.

Art. 20.

Die Rechnungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

Ihr liegt die Prüfung der Amtsrechnungen und der Amtsverwaltung des Gemeinderates ob. Bezüglich ihrer Obliegenheiten und Verrichtungen gelten im fernern die gesetzlichen Bestimmungen. Die Ersatzmitglieder haben in Funktion zu treten, wenn ein ordentliches Mitglied zufolge Krankheit oder längerer Abwesenheit in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist oder durch Tod ausscheidet, in letztern Falle bis zur getroffenen Ersatzwahl.

Die Rechnungskommission konstituiert sich selbst. Die konstituierende Sitzung, an welcher der Präsident zu wählen ist, wird durch den Gemeindevorsteher einberufen und geleitet.

Der Bericht der Rechnungskommission ist, der Rechnungsgemeinde vorgängig, rechtzeitig dem Gemeinderate vorzulegen. Der Bericht ist mit den gedruckten Amtsrechnungen und dem gemeinderätlichen Verwaltungsbericht wenigstens 10 Tage vor der Rechnungsgemeinde den stimmbfähigen Bürgern zuzustellen.

VI. Amts- und Dienstverhältnisse, Besoldungen.

Art. 21.

Die Wahl der Beamten erfolgt nach vorausgegangener Ausschreibung.

Die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung und der technischen Betriebe sind fix besoldet.

Art. 22.

Bezüglich der Wahl, der Pflichten, der Rechte und der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der verschiedenen Zweige der Gemeindeverwaltung und der technischen Betriebe, gelten die vom Gemeinderate erlassenen Reglemente, bzw. Regulative.

Art. 23.

Die politische Gemeinde unterhält gemäss Bürgerversammlungsbeschluss vom 14. Oktober 1928 für ihre ständigen Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Pensionskasse, deren Statuten vom Gemeinderat festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen.

Art. 24.

Soweit durch die Gemeindeordnung nichts abweichendes bestimmt ist, kommen das jeweils geltende kantonale Organisationsgesetz, sowie alle sonstigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung.

Art. 25.

Vorstehende Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Alle widersprechenden, bis anhin geltenden örtlichen Vorschriften sind mit diesem Zeitpunkte aufgehoben.

Wil, 5. Oktober 1933.

Der Gemeindammann:

Dr. E. Wild.

Namens des Gemeinderates,

Der Gemeinderatsschreiber:

A. Elser.